

Besondere Bedingung Nr. 4561

Staatsanwaltschaftliche Diversionsmaßnahmen

Werden dem Versicherungsnehmer fahrlässige strafbare Handlungen oder Unterlassungen vorgeworfen, übernimmt der Versicherer im Straf-RS des Art. 17.2.2., 18.2.2. und 19.2.2. ARB 1994 bzw. VRB 1995 bei staatsanwaltschaftlichen Diversionsmaßnahmen im Sinne der §§ 90a ff. StPO ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Staatsanwaltes über die Möglichkeit einer Diversionsmaßnahme oder ab dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme durch einen Konfliktregler in Fällen des außergerichtlichen Tatausgleichs auch die notwendigen Kosten anwaltlicher Beratungs- und Vertretungshandlungen sowie einen allfälligen Pauschalkostenbeitrag bis maximal 1% der Versicherungssumme.

Werden dem Versicherungsnehmer Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers auferlegt, erhöht sich das Kostenlimit auf insgesamt 1,5% der Versicherungssumme.